



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 22/2023
vom 9. Februar 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7770
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 21 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte », abgeändert durch Artikel 3 Nr. 3 des königlichen Erlasses Nr. 205 vom 29. August 1983, gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Februar 2022, dessen Ausfertigung am 8. März 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 21 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, abgeändert durch Artikel 3 Nr. 3 des königlichen Erlasses Nr. 205 vom 29. August 1983, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass er es dem Föderalen Pensionsdienst ermöglicht, die Gesamtheit der Beträge zurückzufordern, die ein Sozialversicherter, der einen von einer ausländischen Einrichtung gewährten Vorteil nicht angegeben hat, unrechtmäßig erhalten hat, während ein Sozialversicherter, der einen anderen als einen von einer ausländischen Einrichtung gewährten Vorteil nicht angegeben hat, gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Rückforderung der unrechtmäßig ausgezahlten Leistungen dem Föderalen Pensionsdienst gegenüber eine Verjährungsfrist von sechs Monaten oder drei Jahren je nach Fall geltend

machen kann? Stellt die unterschiedliche Behandlung dieser zwei Kategorien von Sozialversicherten, die sich jedoch in durchaus vergleichbaren Situationen befinden, keine objektiv ungerechtfertigte und in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehende Diskriminierung dar?

Oder, anders gestellt:

Verstößt Artikel 21 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, abgeändert durch Artikel 3 Nr. 3 des königlichen Erlasses Nr. 205 vom 29. August 1983, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass er es dem Föderalen Pensionsdienst ermöglicht, die Gesamtheit der unrechtmäßig gezahlten Beträge zurückzufordern, die ihren Ursprung in einem von einer ausländischen Einrichtung ausgehenden Vorteil finden, ohne dass eine Verjährungsfrist zur Anwendung kommt, vorausgesetzt, dass der Anspruch auf Rückforderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten (oder drei Jahren) ab der Notifizierung der ausländischen Entscheidung durch die ausländische Einrichtung an die Auszahlungseinrichtung erhoben wird, während ein Sozialversicherter, der einen anderen als einen von einer ausländischen Einrichtung gewährten Vorteil nicht angegeben hat, dem Föderalen Pensionsdienst gegenüber eine Verjährungsfrist von sechs Monaten (oder drei Jahren) geltend machen kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 21 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte » (nachstehend: Gesetz vom 13. Juni 1966).

B.2. Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 regelt, insbesondere im Bereich der Einkommensgarantie für Betagte (nachstehend: EGfB), die Verjährung des Anspruchs auf Rückforderung der Leistungen, die unrechtmäßig ausgezahlt wurden. Er bestimmt:

« § 1. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. Leistungen:

[...]

h) die durch das Gesetz zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte festgelegte Einkommensgarantie,

[...]

§ 2. Bei unrechtmäßiger Auszahlung einer Leistung ist allein die Auszahlungseinrichtung befugt, einerseits den unrechtmäßig ausgezahlten Betrag zurückzufordern und andererseits, entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Empfängers, ganz oder teilweise auf die Rückforderung zu verzichten.

Die Auszahlungseinrichtung muss dem Empfänger ihren Rückforderungsbeschluss notifizieren; dieser Beschluss darf erst nach Ablauf einer einmonatigen Frist ausgeführt werden. Reicht der Empfänger vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verzichtserklärung ein, wird die Rückforderung ausgesetzt, bis der Rat für die Auszahlung von Leistungen beziehungsweise der geschäftsführende Ausschuss der Auszahlungseinrichtung über den Antrag entschieden hat.

§ 3. Der Anspruch auf Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen verjährt nach sechs Monaten ab dem Datum der Auszahlung.

Wenn die unrechtmäßige Auszahlung von der Gewährung oder Erhöhung eines von einem anderen Land gewährten Vorteils oder eines Vorteils im Rahmen einer anderen als der in § 1 erwähnten Regelung herrührt, verjährt der Anspruch auf Rückforderung nach sechs Monaten ab dem Datum des Beschlusses, durch den die vorerwähnten Vorteile gewährt oder erhöht worden sind.

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Frist wird auf drei Jahre angehoben, wenn die unrechtmäßig ausgezahlten Beträge infolge betrügerischer Machenschaften oder falscher oder wissentlich unvollständiger Erklärungen bezogen wurden. Das Gleiche gilt für Beträge, die unrechtmäßig ausgezahlt wurden, weil der Schuldner eine durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschriebene oder sich aus einer vorher eingegangenen Verpflichtung ergebende Erklärung nicht abgegeben hat.

In Abweichung von den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen wird die Frist für die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen auf drei Jahre angehoben, wenn diese infolge der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, bei der die Einkünfte die festgelegten Grenzbeträge übersteigen, oder infolge des Anspruchs auf Sozialleistungen bezogen wurden. Werden die festgelegten Grenzbeträge überschritten, setzt die Verjährungsfrist jedoch erst ab dem 1. Juni des Kalenderjahres nach dem Jahr ein, in dem die Überschreitung erfolgt ist.

Die Bestimmungen von § 2 Absatz 2 und des vorliegenden Paragraphen Absatz 1 bis 4 verhindern jedoch nicht die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen im Sinne von Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches über die fälligen Beträge, die dem Empfänger und seinem bei Entstehung der Schuld nicht von ihm getrennt lebenden Ehepartner nicht ausgezahlt worden sind.

§ 4. Neben den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen wird die Verjährungsfrist durch die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen, die dem Schuldner per Einschreiben notifiziert wird, oder durch den berechtigenden Beschluss, der dem Betreffenden von der für die Festlegung der Ansprüche zuständigen Verwaltungsbehörde ordnungsgemäß notifiziert wird, oder dadurch, dass Rückforderungen von Amts wegen in Anwendung von Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches vorgenommen werden, unterbrochen.

Die Verjährung muss binnen einem Zeitraum von sechs Monaten nach der letzten Rückforderung erneut unterbrochen werden.

[...]

§ 7. Alle öffentlichen Verwaltungen, alle Einrichtungen, die mit der Anwendung von Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beauftragt sind, sowie Leistungsempfänger, ihre Bevollmächtigten, Erben oder Rechtsnachfolger sind verpflichtet, den Auszahlungseinrichtungen auf einfache Aufforderung hin und vor Ort alle Unterlagen vorzulegen, die aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit geführt werden müssen, und diesen Einrichtungen alle für die Erfüllung ihres Auftrags zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

[...]».

B.3. Laut dem Kassationshof ist Artikel 21 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 dahingehend auszulegen, dass dann, wenn die unrechtmäßige Auszahlung von der Gewährung oder Erhöhung eines von einem anderen Land gewährten Vorteils oder eines Vorteils im Rahmen einer anderen als der in Artikel 21 § 1 erwähnten Regelung herrührt, der Anfangszeitpunkt der Verjährungsfrist für den Anspruch auf Rückforderung des unrechtmäßig gezahlten Betrags die Notifizierung des Beschlusses, durch den die vorerwähnten Vorteile gewährt oder erhöht worden sind, an die Auszahlungseinrichtung ist. Er hat ebenfalls geurteilt, dass dieser spezifische Anfangszeitpunkt der Verjährungsfrist nur auf unrechtmäßige Zahlungen anwendbar ist, die vor dieser Notifizierung erfolgt sind, und dass die Regel, dass die Verjährungsfrist ab der Auszahlung der unrechtmäßig gezahlten Leistung zu laufen beginnt, weiterhin auf unrechtmäßige Zahlungen anwendbar bleibt, die nach dieser Notifizierung erfolgen. So hat der Kassationshof geurteilt:

« L'article 21, § 3, alinéa 2, de la loi du 13 juin 1966 relative à la pension de retraite et de survie des ouvriers, des employés, des marins naviguant sous pavillon belge, des ouvriers mineurs et des assurés libres prévoit pour l'action en répétition des prestations visées au premier paragraphe de cet article un point de départ spécial du délai de prescription lorsque le paiement indu trouve son origine dans l'octroi ou la majoration d'un avantage accordé dans un pays étranger ou d'un avantage dans un autre régime que celui visé audit paragraphe premier.

Aux termes de cette disposition légale, le délai de prescription commence à courir à compter de la date de la décision octroyant ou majorant les avantages précités.

En prévoyant ce point de départ spécial, le législateur a entendu éviter que l'action en répétition des prestations indues puisse être prescrite avant que l'organisme payeur n'ait pu constater le caractère indu des prestations octroyées.

Lors de l'octroi ou de la majoration d'un avantage dans un autre régime que celui visé au paragraphe premier dudit article 21, l'organisme payeur ne peut constater le caractère indu des prestations déjà octroyées qu'après que la décision accordant ou majorant cet avantage lui a été notifiée.

Par les termes 'à compter de la date de la décision', cette disposition entend que le délai de prescription commence à courir à compter de la notification de la décision à l'organisme payeur.

Tant la date de cette décision que celle de sa notification au bénéficiaire sont sans incidence sur la prise de cours du délai de prescription de l'action en répétition de l'indu de l'organisme payeur » (Kass., 6. November 2006, S.06.0007.F, ECLI:BE:CASS:2006:ARR.20061106.6; im selben Sinne: Kass., 7. März 2016, S.14.0073.N, ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20160307.1; 8. Mai 2006, S.05.0092.F, ECLI:BE:CASS:2006:ARR.20060508.6; 3. November 2003, S.03.0045.N; 14. Dezember 1998, S980002N, ECLI:BE:CASS:1998:ARR.19981214.7).

« [Attendu] que le législateur n'a prévu ce point de départ spécial du délai de prescription que pour les paiements indus antérieurs à la notification de la décision faite à l'organisme payeur;

Que la règle générale de l'article 21, § 3, alinéa 1er, de la loi du 13 juin 1966, à savoir que l'action en répétition des prestations indûment payées se prescrit par six mois à compter de la date à laquelle le paiement a été effectué, reste applicable aux paiements indus ultérieurs; » (Kass., 21. November 2005, S.05.0076.N, ECLI:BE:CASS:2005:ARR.20051121.16).

B.4. Daher unterliegt im Bereich der EGfB der Anspruch auf Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen grundsätzlich einer Verjährungsfrist von sechs Monaten, die ab der Auszahlung der unrechtmäßig gezahlten Leistungen zu laufen beginnt (Artikel 21 § 3 Absatz 1).

Wenn die unrechtmäßig ausgezahlten Beträge infolge betrügerischer Machenschaften, falscher oder wissentlich unvollständiger Erklärungen bezogen wurden oder weil der Schuldner eine durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschriebene oder sich aus einer vorher eingegangenen Verpflichtung ergebende Erklärung nicht abgegeben hat, unterliegt der Rückforderungsanspruch jedoch einer Verjährungsfrist von drei Jahren, die grundsätzlich ab der Auszahlung der unrechtmäßigen Leistung zu laufen beginnt (Artikel 21 § 3 Absatz 3).

Abweichend von dem Grundsatz, dass die Verjährungsfrist von sechs Monaten oder von drei Jahren ab der Auszahlung einsetzt, sieht Artikel 21 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 einen spezifischen Anfangszeitpunkt vor, wenn die unrechtmäßige Auszahlung von der Gewährung oder Erhöhung eines von einem anderen Land gewährten Vorteils oder eines Vorteils im Rahmen einer anderen als der in Artikel 21 § 1 erwähnten Regelung herrührt. Artikel 21 § 3 Absatz 2 bestimmt, dass die Verjährungsfrist « ab dem Datum des Beschlusses, durch den die vorerwähnten Vorteile gewährt oder erhöht worden sind » zu laufen beginnt. Der Kassationshof legt diese Bestimmung dahin aus, dass die Verjährungsfrist ab der Notifizierung des Beschlusses, durch den die vorerwähnten Vorteile gewährt oder erhöht worden sind, an die Auszahlungseinrichtung einsetzt, und zwar in Bezug auf unrechtmäßige Auszahlungen vor dieser Notifizierung.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.5. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Kategorien von Personen zu vergleichen, von denen die Rückzahlung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen gefordert wird, je nachdem, ob die unrechtmäßige Auszahlung von der Gewährung oder Erhöhung eines von einem anderen Land gewährten Vorteils herrührt oder ob sie von einem anderen als den in Artikel 21 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 erwähnten Vorteilen herrührt. In der ersten Situation ermöglicht es die fragliche Bestimmung, so wie sie von dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan ausgelegt wird, dass die Auszahlungseinrichtung die Gesamtheit der unrechtmäßig gezahlten Leistungen zurückfordert, sofern der Anspruch auf Rückforderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten oder drei Jahren ab der Notifizierung des ausländischen Beschlusses an die Auszahlungseinrichtung erhoben wird. In der zweiten Situation kann die Auszahlungseinrichtung nur die Leistungen zurückfordern, die im Laufe der sechs Monate oder drei Jahre vor dem Rückforderungsverlangen unrechtmäßig gezahlt wurden, da die Verjährungsfrist von sechs Monaten oder drei Jahren ab der Zahlung der unrechtmäßig ausgezahlten Leistung einsetzt.

Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit dieses Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt.

B.6. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die EGfB die Leistung ist, auf die sich das Ausgangsverfahren bezieht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Sozialhilferegelung.

In Bezug auf die vom Ministerrat erhobenen Einreden

B.7.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache nicht dienlich sei, was die Verjährungsfrist von sechs Monaten betrifft. Seiner Auffassung nach geht aus der Vorlageentscheidung hervor, dass auf das Ausgangsverfahren die Verjährungsfrist von drei Jahren anwendbar ist.

B.7.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.7.3. Aus der Vorlageentscheidung geht nicht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan bereits bestimmt hätte, welche der Verjährungsfristen von sechs Monaten oder drei Jahren im vorliegenden Fall anwendbar ist. Überdies bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage auf den Umstand, dass es die fragliche Bestimmung in der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans in dem Fall, dass die unrechtmäßige Auszahlung von der Gewährung oder Erhöhung eines von einem anderen Land gewährten Vorteils herrührt, der Auszahlungseinrichtung ermöglicht, die Gesamtheit der unrechtmäßig gezahlten EGfB-Leistungen zurückzufordern, und zwar unabhängig davon, ob die anwendbare Verjährungsfrist die Frist von sechs Monaten oder die Frist von drei Jahren ist.

B.7.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.8.1. Der Ministerrat macht ebenfalls geltend, dass die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache nicht dienlich sei, was die Verjährungsfrist von drei Monaten betrifft, da es die Anwendung von Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches in den in Artikel 21 § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 erwähnten Situationen der

Auszahlungseinrichtung ermögliche, die Gesamtheit der unrechtmäßig gezahlten Beträge zurückzufordern.

B.8.2. Die in Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches enthaltene Regel, dass eine Zivilklage, die aus einer Straftat resultiert, nicht vor der Strafverfolgung verjähren kann, setzt voraus, dass der mit der Zivilklage befasste Richter das Vorliegen einer Straftat feststellt (Kass., 9. Februar 2009, S.08.0067.F, ECLI:BE:CASS:2009:ARR.20090209.10), was das vorlegende Rechtsprechungsorgan im vorliegenden Fall nicht getan hat.

B.8.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.9. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. Die in B.5 erwähnten Personenkategorien sind hinsichtlich der fraglichen Maßnahme vergleichbar, da es sich in beiden Fällen um Personen handelt, von denen die Rückzahlung von unrechtmäßig gezahlten EGfB-Leistungen gefordert wird.

B.11. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich woher der Vorteil rührt, dessen Gewährung oder Erhöhung der unrechtmäßigen Zahlung zugrunde liegt.

B.12. Hinsichtlich der Verjährung gibt es derart unterschiedliche Situationen, dass einheitliche Regeln im Allgemeinen nicht zu verwirklichen wären und dass der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis muss verfügen können, wenn er diese Angelegenheit regelt. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsregelungen unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verjährungsregelungen ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.13. Wie der Kassationshof in seinen in B.3 erwähnten Entscheiden betont, ist es das Ziel des Gesetzgebers zu vermeiden, dass der Anspruch auf Rückforderung unrechtmäßig gezahlter EGfB-Leistungen verjährt sein kann, bevor die Auszahlungseinrichtung ihre unrechtmäßige Beschaffenheit feststellen konnte.

Da die Auszahlungseinrichtung im Fall der Gewährung oder Erhöhung eines ausländischen Vorteils die unrechtmäßige Beschaffenheit der bereits gewährten EGfB-Leistungen erst nach der Notifizierung des ausländischen Beschlusses feststellen kann, ist es im Hinblick auf das vorerwähnte Ziel sachdienlich, dass die Verjährungsfrist von sechs Monaten oder von drei Jahren ab der Notifizierung des ausländischen Beschlusses an die Auszahlungseinrichtung zu laufen beginnt.

B.14. In der Auslegung des vorliegenden Rechtsprechungsorgans, wonach die Gesamtheit der unrechtmäßig gezahlten EGfB-Leistungen von der Auszahlungseinrichtung zurückgefordert werden kann, sofern sie den Rückforderungsanspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten oder drei Jahren ab der an sie vorgenommenen Notifizierung des Beschlusses, durch den der ausländische Vorteil gewährt oder erhöht wird, erhebt, hat die fragliche Bestimmung jedoch unverhältnismäßige Folgen. In dieser Auslegung hat die fragliche Bestimmung nämlich zur Folge, dass die betroffenen Personen nicht vor der Rückforderung einer Anhäufung unrechtmäßig ausgezahlter EGfB-Leistungen geschützt werden, die sich mit der Zeit zu einer bedeutenden Kapitalschuld entwickeln könnten.

Zudem kann der Umstand, dass die Auszahlungseinrichtung nach Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 auf die Rückforderung der unrechtmäßig gezahlten

EGfB-Leistungen verzichten kann, nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen, da ein solcher Verzicht eine Ermessensentscheidung der Auszahlungseinrichtung ist und da es die fraglichen Grundsätze in Bezug auf die Länge der Frist dem Gesetzgeber auferlegen, die Befugnis der Auszahlungseinrichtung einzugrenzen, indem er selbst die Erfordernisse der Legalität, der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit abwägt.

B.15. Dahin ausgelegt, dass die Gesamtheit der unrechtmäßig gezahlten EGfB-Leistungen von der Auszahlungseinrichtung zurückgefordert werden kann, sofern sie den Rückforderungsanspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten oder drei Jahren ab der an sie vorgenommenen Notifizierung des Beschlusses, durch den der ausländische Vorteil gewährt oder erhöht wird, erhebt, ist Artikel 21 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.16. Die fragliche Bestimmung kann jedoch anders ausgelegt werden.

B.17. Die fragliche Bestimmung kann nämlich dahin ausgelegt werden, dass die Auszahlungseinrichtung dann, wenn sie den Rückforderungsanspruch innerhalb von sechs Monaten oder drei Jahren nach der an sie vorgenommenen Notifizierung des Beschlusses, durch den der ausländische Vorteil gewährt oder erhöht wird, erhebt, die EGfB-Leistungen, die mehr als sechs Monate oder mehr als drei Jahre vor dieser Notifizierung unrechtmäßig ausgezahlt wurden, nicht zurückfordern kann.

In dieser Auslegung hat die fragliche Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.18. Dahin ausgelegt, dass die Auszahlungseinrichtung dann, wenn sie den Rückforderungsanspruch innerhalb von sechs Monaten oder von drei Jahren nach der an sie vorgenommenen Notifizierung des Beschlusses, durch den der ausländische Vorteil gewährt oder erhöht wird, erhebt, die EGfB-Leistungen, die mehr als sechs Monate oder mehr als drei Jahre vor dieser Notifizierung unrechtmäßig ausgezahlt wurden, nicht zurückfordern kann, ist Artikel 21 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen

B.19.1. Der Ministerrat beantragt, dass im Fall der Feststellung einer Verfassungswidrigkeit die Folgen der fraglichen Bestimmung bis zu einem Jahr nach der Verkündung des Entscheids des Gerichtshofes aufrechterhalten werden. Seiner Ansicht nach würde eine fehlende Aufrechterhaltung der Folgen die administrative und finanzielle Situation der Pensions- und EGfB-Regelungen gefährden.

B.19.2. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist als eine Ausnahme zur deklaratorischen Beschaffenheit des in Vorabentscheidungsstreitsachen gefällten Entscheids anzusehen. Bevor beschlossen wird, die Folgen der fraglichen Bestimmung aufrechtzuerhalten, muss der Gerichtshof feststellen, dass der Vorteil aus einer nichtmodulierten Feststellung der Verfassungswidrigkeit nicht im Verhältnis zu der dadurch für die Rechtsordnung entstehenden Störung steht.

B.19.3. Der Ministerrat weist nicht nach, dass eine nichtmodulierte Feststellung der Verfassungswidrigkeit die Rechtssicherheit in einem solchen Ausmaß gefährden könnte beziehungsweise dass die budgetären oder administrativen Folgen derart schwerwiegend wären, dass bei der Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage die Aufrechterhaltung der Folgen dieser Bestimmung angeordnet werden muss.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Dahin ausgelegt, dass die Gesamtheit der unrechtmäßig gezahlten EGfB-Leistungen von der Auszahlungseinrichtung zurückgefordert werden kann, sofern sie den Rückforderungsanspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten oder drei Jahren ab der an sie vorgenommenen Notifizierung des Beschlusses, durch den der ausländische Vorteil gewährt oder erhöht wird, erhebt, verstößt Artikel 21 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahin ausgelegt, dass die Auszahlungseinrichtung dann, wenn sie den Rückforderungsanspruch innerhalb von sechs Monaten oder von drei Jahren nach der an sie vorgenommenen Notifizierung des Beschlusses, durch den der ausländische Vorteil gewährt oder erhöht wird, erhebt, die EGfB-Leistungen, die mehr als sechs Monate oder mehr als drei Jahre vor dieser Notifizierung unrechtmäßig ausgezahlt wurden, nicht zurückfordern kann, verstößt dieselbe Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul